

# Anmerkungen zur Neufassung der berufsrechtlichen Richtlinien der Notarkammer

Die gem. § 67 Abs. 2 BNotO erlassenen berufsrechtlichen Richtlinien der Notarkammer sind als Satzung materielles Gesetz. Sie enthalten Berufspflichten, die von allen Notarinnen und Notaren zu beachten sind. Aufgrund der gesammelten Erfahrungen mit den Richtlinien hat die Kammerversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Änderungen beschlossen, die – der Gliederung der Richtlinien folgend – kurz erläutert werden sollen:

## I. Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Notare

In 1.1. wird klargestellt, dass der Notar nicht nur unparteiischer, sondern auch unabhängiger Rechtsberater und Betreuer sämtlicher Beteiligter ist.

In 1.2. wird ergänzt, dass der Notar die Unparteilichkeit auch dann zu wahren hat, wenn er Auskünfte und Mitteilungen an Beteiligte über vorangegangene Urkundstätigkeit erteilt. Anlass für diese Ergänzung bestand vor dem Hintergrund zahlreicher Anfragen von Notaren, inwieweit sie berechtigt seien, nach erfolgter Beurkundung Erklärungen zum Urkundsinhalt oder zum Hergang des Beurkundungsvorganges zu erteilen.

Nr. 2 stellt fest, dass weitere berufliche Tätigkeiten sowie Nebentätigkeiten auch nicht den Anschein einer Gefährdung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars hervorrufen dürfen. Damit wird § 14 Abs. 3 BNotO und die dazu ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG DNotZ 2003, 65) aufgegriffen.

## II. Das nach § 14 Abs. 3 BNotO zu beachtende Verhalten

In Nr. 1 wird klargestellt, dass die Anforderung, den Beteiligten ausreichend Gelegenheit einzuräumen, sich mit dem Gegenstand der Beurkundung auseinanderzusetzen, die besonderen Vorschriften über Verbraucherverträge in § 17 Abs. 2 a Satz 2 BeurkG unberührt lässt. Diese gesetzliche Vorschrift geht selbstverständlich den Richtlinien vor; die Richtlinie suspendiert nicht die Zweiwochenfrist.

Eine weitere Ergänzung betrifft die in Nr. 1 geregelten so genannten untypischen Beurkundungsverfahren. Verdeutlicht wird, dass die systematische Beurkundung mit Personen, mit denen sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat oder mit denen er gemeinsame Geschäftsräume unterhält, oder mit Mitarbeitern des Notars als Vertreter in der Regel unzulässig ist. Nicht unzulässig ist die Einbindung der genannten Personen als Vertreter in so genannte Vollzugsgeschäfte, wobei nunmehr auch in der Satzung klargestellt wird, dass die Bestellung von Finanzierungsgrundpfandrechten kein Vollzugsgeschäft im Verhältnis z. B. zum vorausgegangenen Immobiliarkaufvertrag ist. Die systematische Beurkundung von Finanzierungsgrundpfandrechten mit Vertretern muss unterbleiben.

Die neue Nr. 3 nimmt die neueste Rechtsprechung des BGH auf und stellt ausdrücklich fest, dass die Beurkundung von Vollzugsvollmachten für den Notar selbst oder für eine Person im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeurkG (Sozii) zulässig ist. Der systematischen Klarstellung dient die neue Nr. 4, wonach ein Notar ihm beruflich anvertrautes Wissen nicht zulasten von Beteiligten zum eigenen Vorteil nutzen darf. Diese Anweisung war bisher Gegenstand von Abschnitt III unter der Überschrift „Wahrung fremder Vermögensinteressen“.

## III. Wahrung fremder Vermögensinteressen

In Ansehung der jüngsten Rechtsprechung des BGH zu dem Umgang mit Treuhandaufträgen (BGH DNotZ 2004, 218) ist Nr. 1 konkretisiert worden. Der Notar hat ihm anvertraute Vermögenswerte und Treuhandaufträge sorgfältig zu behandeln. Dabei hat er Treuhandaufträge wortgetreu zu beachten;

sie sind nicht auslegungsfähig. Unklare, missverständlich formulierte oder undurchführbare Treuhandaufträge sind vom Notar zurückzuweisen. Die Disziplinarpraxis zeigt, dass die Beachtung gerade dieser neuen Richtlinie dringend geboten ist.

## **V. Gemeinsame Berufsausübung**

Dieser Abschnitt ist um die neue Nr. 3 ergänzt worden. Diese Richtlinie befasst sich mit Kooperationen, die in Drucksachen oder elektronischen Medien verlautbart worden sind. Die Richtlinien gehen davon aus, dass solche Kooperationen eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeurkG darstellen. Sie lösen mithin Mitwirkungsverbote aus. Anlass zu dieser Klarstellung bestand, weil in der berufsrechtlichen Diskussion bisweilen bezweifelt wird, ob nach außen verlautbarte Kooperationen tatsächlich als Berufsausübungsgemeinschaften angesehen werden können.

## **VI. Vorkehrungen gem. § 28 BNotO**

In Nr. 2 wird die Bezugnahme auf die Verbote (bisher: Verpflichtungen) des § 3 Abs. 1 Satz 1 BeurkG klargestellt. Von hoher praktischer Bedeutung ist die Ergänzung in Nr. 3.2. Erstmals regelt die Notarkammer Hamm generell Ausnahmenvorschriften, bei denen von einer Gebührenerhebung gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 BNotO ohne Einholung einer Zustimmung der Kammer für den Einzelfall abgesehen werden kann. Gebührenerlass oder Gebührenermäßigung sind ohne besondere Zustimmung der Notarkammer nach der geänderten Richtlinie zulässig, soweit Rechtsanwälte mit Zulassung im Bezirk des Landgerichts, in dem der Notar seinen Sitz hat, Ehegatten, volljährige Kinder oder Schwiegerkinder beruflich mit dem Notar verbundener Personen oder Angestellte des Notars oder deren Ehegatten Kostenschuldner sind. Dies gilt allerdings nur, soweit das Urkundsgeschäft der Gestaltung der privaten Lebensführung dient. Im Übrigen bedarf es weiterhin der individuellen Zustimmung der Notarkammer zu einem darüber hinaus beabsichtigten Gebührenverzicht.

Die Konkretisierung des Verbotes einer Gebührenvereinbarung ist in Nr. 3.3 sprachlich gestrafft worden; inhaltliche Änderungen ergeben sich nicht.

## **VII. Auftreten des Notars in der Öffentlichkeit und Werbung**

Nach der bisherigen Fassung der Nr. 1.4 durfte der Notar an einer dem öffentlichen Amt widersprechenden Werbung durch Dritte nur nicht mitwirken. Klargestellt wird nunmehr, dass er einer ohne seine Mitwirkung vorgenommenen amtswidrigen Werbung entgegenzutreten muss.

Zweifelhaft war in der Vergangenheit, ob ein Hinweis auf die Schwerpunkttätigkeit als Mediator auch im Zusammenhang mit der notariellen Amtstätigkeit gegeben werden darf. Hierzu hat die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer festgestellt, dass ein Notar, der als Mediator tätig wird, notarielle Amtstätigkeit, nämlich betreuende Tätigkeit im Sinne des § 24 BNotO, vornimmt. In Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung der BNotK geht die Notarkammer deshalb in der Neufassung der Nr. 2.1 davon aus, dass die Verwendung der Bezeichnung „Mediator“ im Zusammenhang mit dem Notaramt unzulässig ist. Unbenommen bleibt selbstverständlich die weitere Verwendung dieser Bezeichnung im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes; eine entsprechende Klarstellung in Drucksachen pp. ist aber erforderlich.

Nr. 2.2 stellt klar, dass ein Notar im Zusammenhang mit seiner Amtsbezeichnung nicht nur akademische Grade und den Professorentitel führen darf (bisher: kann), sondern dass er auch auf akademische Lehrtätigkeit hinweisen darf (Lehrbeauftragter, Honorarprofessor etc.).

Vor dem Hintergrund nicht weniger Auseinandersetzungen zwischen Notaren ist die Ergänzung in Nr. 3 zu sehen. Danach darf ein Notar sich nur in solche Telefonverzeichnisse aufnehmen lassen, die auch seinen Amtssitz erfassen. In überörtlich verwendeten Verzeichnissen ist der Angabe der Amtsbezeichnung ein Hinweis auf den Amtssitz hinzuzufügen, wie die Verweisung auf § 29 Abs. 3 Satz 2 BNotO deutlich macht.

Nach der bisherigen Fassung der Nr. 4.1 mussten Namensschilder aus dem Amt ausgeschiedener Notare spätestens zwei Jahre nach dem Ausscheiden entfernt werden. Die Kammerversammlung ist davon ausgegangen, dass diese Regelung § 52 Abs. 1 BNotO zu wenig beachtet hat. Sie hat deshalb in der Neufassung in der Nr. 4.1 beschlossen, dass Amts- und Namensschilder im Sinne des § 3 DONot aus dem Amt ausgeschiedener Notare alsbald nach dem Ausscheiden aus dem Notaramt entfernt werden müssen. Im Falle einer Notariatsverwaltung müssen die Schilder spätestens nach deren Beendigung abgenommen werden. Unberührt bleibt § 52 Abs. 2 BNotO, sodass die Fortführung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a. D.“ auf Kanzleischildern zulässig ist, wenn eine entsprechende Genehmigung des Präsidenten des OLG vorliegt. Die weitere Führung eines Amtsschildes im Sinne des § 3 Abs. 1 DONot ist allerdings auch in dem Fall nicht mehr zulässig.

Nr. 4.2 befasst sich mit den Hinweisen bei der Verlegung der Geschäftsstelle. Verlegt ein Notar an seinem Amtssitz seine Geschäftsräume, so darf er anstelle des Namensschildes für die Dauer von zwei Jahren einen Hinweis auf seine neue Geschäftsstelle anbringen.

Die eingefügte Richtlinie Nr. 8 basiert auf einer neuen Richtlinienempfehlung der Bundesnotarkammer. Sie befasst sich mit der Bildung von generalisierenden Internetadressen. Unzulässig wäre danach z. B. die Führung der Internetadresse „Notar-Hamm.de“ oder die Adresse „Erbrechtsnotar.de“.

## **XI. Besondere Berufspflichten im Verhältnis zu anderen Notaren etc.**

Im Vorgriff auf eine mögliche Reform des Rechts des Zugangs zum Anwaltsnotariat hat die Kammerversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine neue Richtlinie in Nr. 1.3 aufgenommen, wonach Notare verpflichtet sind, an der praktischen Ausbildung künftiger Notare durch die Bereitstellung von Praktikumsplätzen mitzuwirken.

Nach der bisherigen Fassung der Richtlinie in Nr. 3.1 war ein Notar, dessen Amt erloschen war, verpflichtet, dem Notariatsverwalter für die Zeit der Verwaltung das Mobiliar, die Bibliothek und die EDV (Hardware und Software) zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Diese für das Anwaltsnotariat irrelevante Vorschrift hat die Kammerversammlung gestrichen. Es bleibt allerdings dabei, dass ein Notariatsverwalter Anspruch darauf hat, die elektronischen Bücher, Akten und Verzeichnisse des ausgeschiedenen Notars nutzen zu dürfen.

## **XII. In-Kraft-Treten**

Die Richtlinie sah bisher vor, dass die Richtlinien am Ersten des übernächsten Monats nach ihrer Bekanntmachung im KammerReport in Kraft treten. Die Kammerversammlung hat diese Frist für zu lang gehalten und festgelegt, dass die Richtlinien am Ersten des nächsten Monats nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten. Die geänderte Fassung der Richtlinien tritt somit am 1.10.2004 in Kraft.